

Amtsblatt der Europäischen Union

C 207



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

14. Juni 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 207/01	Euro-Wechselkurs — 13. Juni 2023	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 207/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11154 — LUBEA / GEL / ESTEVE HEALTHCARE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2023/C 207/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10984 — MESSER / TOYOTA TSUSHO EUROPE / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Juni 2023

(2023/C 207/01)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0793	CAD	Kanadischer Dollar	1,4403
JPY	Japanischer Yen	150,62	HKD	Hongkong-Dollar	8,4550
DKK	Dänische Krone	7,4524	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7564
GBP	Pfund Sterling	0,85850	SGD	Singapur-Dollar	1,4467
SEK	Schwedische Krone	11,6400	KRW	Südkoreanischer Won	1 373,73
CHF	Schweizer Franken	0,9784	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1087
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7167
NOK	Norwegische Krone	11,6235	IDR	Indonesische Rupiah	16 044,83
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9831
CZK	Tschechische Krone	23,813	PHP	Philippinischer Peso	60,252
HUF	Ungarischer Forint	371,13	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4750	THB	Thailändischer Baht	37,279
RON	Rumänischer Leu	4,9627	BRL	Brasilianischer Real	5,2469
TRY	Türkische Lira	25,5471	MXN	Mexikanischer Peso	18,6655
AUD	Australischer Dollar	1,5922	INR	Indische Rupie	88,8630

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.11154 — LUBEA / GEL / ESTEVE HEALTHCARE)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 207/02)

1. Am 2. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LUBEA Cataman GmbH & Co. KG („LUBEA“, Deutschland),
- Grupo Esteve Life Sciences, S.L., („GEL“, Spanien),
- Esteve Healthcare, S.L.U. („Esteve Healthcare“, Spanien).

LUBEA und GEL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Esteve Healthcare übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LUBEA ist ein deutsches Unternehmen, das Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, entwickelt, hält und verkauft sowie Unternehmen gründet. Das Kapital von LUBEA wird vollständig von der Lukas Asset Management SE & Co. KG gehalten.
- GEL ist ein spanisches Unternehmen mit Sitz in Barcelona. Es handelt sich um ein Familienunternehmen, das im Eigentum von Mitgliedern der Familie Esteve steht und ausschließlich dem Zweck dient, 100 % der Anteile an Esteve Healthcare zu halten.
- Esteve Healthcare ist eine internationale im Bereich Marken- und Spezialpharmazeutika tätige Pharmagruppe mit Sitz in Spanien, die in der gesamten pharmazeutischen Wertschöpfungskette aktiv ist, von der präklinischen Forschung über die Herstellung bis hin zum Verkauf von Fertigdarzneiformen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11154 — LUBEA / GEL / ESTEVE HEALTHCARE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10984 — MESSER / TOYOTA TSUSHO EUROPE / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 207/03)

1. Am 6. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Messer SE & CO KGaA („Messer“, Deutschland), indirekt kontrolliert von der Messer Industrie GmbH (Deutschland),
- Toyota Tsusho Europe S.A. („TTE“, Belgien), letztlich kontrolliert von der Toyota Tsusho Corporation (TTC, Japan),
- ein neu gegründetes Unternehmen („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen“, Deutschland).

Messer und TTE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Messer ist ein Hersteller von Industriegasen, Spezialgasen, medizinischen Gasen und Gasgemischen.
- Toyota Tsusho Europe ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Toyota Tsusho Corporation, einer Handelsgesellschaft, die weltweit in den Bereichen Metalle, Teile und Logistik, Automobilindustrie, Maschinen, Energie und Projekte, Chemikalien und Elektronik sowie Lebensmittel und Verbraucherdienstleistungen tätig ist.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Es wird für die Flottenbetreiber als zentrale Anlaufstelle fungieren, die wasserstoffbetriebene Fahrzeuge (z. B. Brennstoffzellenbusse) bereitstellen, Wartungs- und Flottenmanagementdienste erbringen und grünen Wasserstoff vor Ort produzieren und liefern wird. Das neue Gemeinschaftsunternehmen wird sich hauptsächlich auf Projekte in Europa konzentrieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10984 — MESSER / TOYOTA TSUSHO EUROPE / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)